

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Sprachdienstleistungen

Stand: 11.12.2025

Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Verträge über Übersetzungs- und Dolmetschleistungen (im Folgenden: Sprachdienstleistungen) zwischen Fabian Reiner Schmidt, öffentlich bestellter und beeidigter Urkundenübersetzer der französischen Sprache für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Baden-Württemberg, Einzelunternehmer nach französischem Recht mit Geschäftssitz in Colmar/Frankreich, (im Folgenden: „FRS“) und Unternehmern i. S. v. § 14 BGB (im Folgenden: „Auftraggeber“).
2. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt, ohne dass FRS in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen muss.
3. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, FRS hat ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

Vertragsschluss und Auftragserteilung

4. Sämtliche Angebote von FRS sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
5. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von FRS oder durch die Aufnahme der Leistungserbringung zustande. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch FRS.
6. Der Auftraggeber ist an seine Bestellung für die Dauer von 14 Tagen nach Eingang bei FRS gebunden.

Umfang des Übersetzungsauftrags

7. Die Sprachdienstleistungen werden nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung sorgfältig ausgeführt.
8. FRS behält sich das Recht vor, zur Ausführung von Aufträgen fachkundige Dritte zu beauftragen, insbesondere im Falle von Krankheit oder sonstiger Verhinderung. Voraussetzung ist, dass der beauftragte Dritte die erforderliche Qualifikation besitzt; dies ist insbesondere dann erfüllt, wenn es sich um einen für die jeweilige Sprache in Deutschland gerichtlich vereidigten Übersetzer handelt. Die vertragliche Beziehung besteht ausschließlich zwischen dem Auftraggeber und FRS; ein Wechsel des Vertragspartners findet nicht statt.
9. Fachausdrücke werden, sofern keine Terminologievorgaben oder besonderen Anweisungen durch den Auftraggeber vorliegen, in die allgemein übliche und lexikalisch vertretbare Fachsprache übersetzt.
10. Der Auftraggeber erhält die vertraglich vereinbarte Ausfertigung der Übersetzung. Mehrausfertigungen werden gesondert berechnet.

Mitwirkungs- und Aufklärungspflichten des Auftraggebers

11. Der Auftraggeber ist verpflichtet, FRS unaufgefordert und rechtzeitig alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, insbesondere Glossare, Terminologielisten, Abkürzungsverzeichnisse, Abbildungen sowie ggf. Informationen zur Zielgruppe und zum Verwendungszweck.
12. Der Auftraggeber hat FRS rechtzeitig über besondere Anforderungen an die Ausführung zu unterrichten, insbesondere hinsichtlich des Ausgabeformats (Datenträger, Dateiformat, Anzahl der Ausfertigungen, Layout-Vorgaben, Erfordernis der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit i. S. v. § 142 ZPO).

Termine und Lieferfristen

13. Lieferfristen und -termine sind nur dann verbindlich, wenn sie von FRS ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt wurden. Andernfalls sind sie unverbindlich und bezeichnen lediglich einen voraussichtlichen Fertigstellungszeitpunkt.
14. Lieferfristen beginnen mit der Bestätigung durch FRS des Eingangs aller für die Auftragserteilung erforderlichen Unterlagen und Informationen.
15. Kommt FRS mit einer verbindlich vereinbarten Lieferung in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, eine angemessene Nachfrist von mindestens fünf Werktagen schriftlich zu setzen. Erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten, sofern FRS den Verzug zu vertreten hat.
16. Bei Eilaufträgen (ausdrücklich als eilig, dringend o. ä. gekennzeichnete Aufträge, die eine schnellstmögliche oder zumindest bevorzugte Bearbeitung erfordern) ist FRS berechtigt, einen Eilzuschlag zu berechnen (s. auch Ziffer 37).

Abnahme

17. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferte Übersetzung unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang, zu prüfen und etwaige Mängel schriftlich unter genauer Bezeichnung des beanstandeten Textstellen und des jeweiligen Mangels anzuzeigen.
18. Erhebt der Auftraggeber innerhalb der Prüfungsfrist keine schriftlichen Einwendungen, gilt die Leistung als abgenommen.

Mängelansprüche und Gewährleistung

19. FRS steht dem Auftraggeber für Mängel der gelieferten Leistung ein. Als Mängel gelten sprachliche oder inhaltliche Fehler, die die Verwendbarkeit der Leistung für den vereinbarten Zweck erheblich beeinträchtigen.
20. FRS hat das Recht zur Nacherfüllung. Der Auftraggeber hat FRS hierfür eine angemessene Frist einzuräumen. Hierbei kann FRS wählen, ob er die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Neulieferung erbringt.
21. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder verweigert FRS die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig, kann der Auftraggeber nach eigenem Ermessen eine Minderung des Honorars verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche bestehen nur im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Haftungsregelung.
22. Gewährleistungsansprüche verjähren nach zwei Jahren ab Abnahme, soweit nicht gesetzlich zwingend längere Fristen vorgeschrieben sind.
23. Mängelansprüche bestehen nicht, wenn der Auftraggeber fehlerhafte Ausgangstexte, mangelhafte Unterlagen oder unzureichende Terminologievorgaben geliefert hat und der Mangel hierauf zurückzuführen ist.
24. FRS haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

25. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet FRS nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht). In diesem Fall ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden, maximal jedoch auf den Nettowert des betreffenden Einzelauftrags.
26. Eine weitergehende Haftung von FRS ist ausgeschlossen; insbesondere haftet FRS nicht für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder Schäden aus Ansprüchen Dritter, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
27. Wird FRS aufgrund einer Übersetzung wegen Verletzung von Urheberrechten oder sonstigen Rechten Dritter in Anspruch genommen, stellt der Auftraggeber FRS vollständig von dieser Haftung frei, sofern der haftungsbegründende Umstand im Ausgangstext oder in Vorgaben des Auftraggebers begründet liegt.
28. Bearbeitungsverzögerungen infolge höherer Gewalt (z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Ausfall wesentlicher Kommunikations- oder Transportinfrastruktur, Netz- und Serverfehler, Virenbefall) hat FRS nicht zu vertreten. In diesen Fällen ist FRS berechtigt, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind in solchen Fällen ausgeschlossen.
29. Das von FRS verwendete EDV-System wird regelmäßig auf Schadsoftware überprüft. Bei Lieferung elektronischer Daten ist der Auftraggeber für eine eigene abschließende Virenprüfung verantwortlich.
30. Für etwaige Vermögensschäden, die im Rahmen der Erbringung der Sprachdienstleistungen entstehen können, hat FRS eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung bei der AXA France SAS abgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bleiben hiervon unberührt.

Vertraulichkeit, Berufsgeheimnis und Datenschutz

31. FRS verpflichtet sich, über alle im Rahmen der Auftragsbearbeitung bekannt gewordenen Informationen, Unterlagen und Daten des Auftraggebers absolutes Stillschweigen zu bewahren und diese nicht an Dritte weiterzugeben; insbesondere werden keine Daten in KI-Systeme, LLMs und sonstige externe Programme eingespeist. Diese Verpflichtung gilt auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus.
32. FRS verpflichtet etwaig eingesetzte Subunternehmer in gleicher Weise zur Vertraulichkeit.
33. Bei der Übermittlung von Dokumenten und Daten über unverschlüsselte elektronische Kommunikationswege (E-Mail, Fax) kann ein absoluter Schutz vor unbefugtem Zugriff Dritter nicht gewährleistet werden. Der Auftraggeber trägt in diesem Fall das Risiko der gewählten Übermittlungsart, sofern er keine besondere verschlüsselte Übertragung (z. B. über das eBO-Postfach) verlangt hat.
34. Auftragsbezogene Daten und Dokumente werden für eine Dauer von zwei Jahren ab Eingang bei FRS bzw. bei gelieferten Übersetzungen bis zum Ende der Gewährleistungsfrist in den internen EDV-Systemen von FRS sowie in der Cloud-Infrastruktur der Infomaniak SA in der Schweiz gespeichert; danach werden sie unwiederbringlich gelöscht, sofern nichts Abweichendes mit dem Auftraggeber vereinbart wurde. FRS ergreift hinreichende technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz dieser Daten, insbesondere durch Verschlüsselung bei der Übertragung und Speicherung sowie durch Zugriffsbeschränkungen.
35. Soweit im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten natürlicher Personen verarbeitet werden, gilt ergänzend die [Datenschutzerklärung](#) von FRS gemäß DSGVO in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Vergütung und Zahlungsbedingungen

36. Die Honorarhöhe für Sprachdienstleistungen orientiert sich an den Vergütungssätzen des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (vgl. § 11 JVEG). Soweit keine abweichende Berechnungsgrundlage vereinbart wurde, werden schriftliche Übersetzungen nach der Anzahl der angefangenen Normzeilen à 55 Anschläge inkl. Leerzeichen im Zieltext berechnet; als Zieltext gilt der gesamte Textinhalt der Übersetzung, einschließlich Fußnoten, Randvermerke und Anmerkungen des Übersetzers, mit Ausnahme der auf jeder Seite des Zieltextes angebrachten Überschrift, die diesen als „bestätigte Übersetzung“ kennzeichnet, sowie des gesetzlich vorgeschriebenen Bestätigungsvermerks am Ende der Übersetzung.
37. Bei Eilaufträgen (s. Ziffer 16) oder besonders schwierigen Fachtexten wird der erhöhte Zeilenpreis gemäß Preisliste angewendet.
38. Bei Stornierung eines Auftrags werden bereits erbrachte Teilleistungen zur Verfügung gestellt und in jedem Fall Rechnung gestellt. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.
39. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, wird die Vergütung für erbrachte Sprachdienstleistungen 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Die französische gesetzliche Mehrwertsteuer wird, soweit anwendbar, gesondert in Rechnung gestellt; verfügt der Auftraggeber über eine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und liegen die Voraussetzungen des § 13b UstG vor, schuldet der Auftraggeber die Umsatzsteuer und die Rechnungsstellung erfolgt netto (Reverse-Charge-Verfahren).
40. Bei Zahlungsverzug ist FRS berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem EZB-Leitzins p. a. zu berechnen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. FRS ist ferner berechtigt, bei Zahlungsverzug weitere Aufträge bis zur vollständigen Begleichung offener Forderungen zurückzustellen.

Eigentumsvorbehalt und Urheberrecht

41. FRS bleibt bis zur vollständigen Zahlung Eigentümer der gelieferten Übersetzungen.
42. FRS behält sich alle Urheberrechte an den erstellten Übersetzungen vor. Mit vollständiger Honorarzahlung räumt FRS dem Auftraggeber jedoch ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für den vereinbarten Verwendungszweck ein.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

43. Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 (ROM I-VO) unterliegen alle Rechtsbeziehungen der Parteien französischem Recht.
44. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Sprachdienstleistungen im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist Colmar (Frankreich). Den Parteien steht es jedoch frei, am für den Sitz des Auftraggebers zuständigen Gericht zu klagen.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.